



### Der Vaterschaftsurlaub

Ab 1. Januar 2018 wurden der außerordentliche Urlaub für Väter im Falle der Geburt eines Kindes<sup>1</sup>, sowie der außerordentliche Urlaub bei Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren im Hinblick auf eine Adoption<sup>2</sup> (außer bei Nutzung des Adoptionsurlaubs), von 2 auf **10 Tage** erhöht.

Sie sind teilbar und müssen innerhalb von 2 Monaten ab Geburt des Kindes, respektive ab Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren im Hinblick auf eine Adoption, in Anspruch genommen werden. Es ist demnach beispielsweise möglich die 10 Vollzeit-Tage durch 20 Halbzeit-Tage zu ersetzen.

Dieser Urlaub wird im Prinzip gemäß den Wünschen des Arbeitnehmers festgelegt, es sei denn die Bedürfnisse des Betriebes würden dem widersprechen. Können Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich nicht einigen, muss der Urlaub zusammenhängend und sofort ab Geburt des Kindes, respektive ab Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren im Hinblick auf eine Adoption, in Anspruch genommen werden.

Der Arbeitgeber muss mit einer **Frist von mindestens 2 Monaten** über die voraussichtlichen Daten an denen der Arbeitnehmer diesen Urlaub nehmen möchte, informiert werden. Diese schriftliche Information muss eine Kopie des ärztlichen Attestes beinhalten welches das voraussichtliche Datum der Geburt aufführt oder, gegebenenfalls, einen Beleg welcher das voraussichtliche Datum der Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren im Hinblick auf eine Adoption bescheinigt.

Wird der Arbeitgeber nicht mit der vorgeschriebenen Frist informiert, kann der Urlaub, auf Beschluss des Arbeitgebers, auf 2 Tage reduziert werden.

#### Achtung

Um diese Reduzierung des Vaterschaftsurlaubs auf 2 Tage zu vermeiden, ist es in jedem Fall ratsam dem Arbeitgeber einen Antrag mindestens 2 Monate vor der Geburt, oder der Aufnahme des Kindes, zu unterbreiten.

<sup>1</sup> Arbeitsgesetzbuch, Art. L. 233-16, Punkt 2

<sup>2</sup> Arbeitsgesetzbuch, Art. L. 233-16, Punkt 7

*ENTLASTUNG: Die vorliegenden Informationen beruhen auf den, beim Erscheinungsdatum geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, sind allgemeiner Art, ersetzen kein Rechtsgutachten und stellen keine Verpflichtung seitens des OGBL dar.*